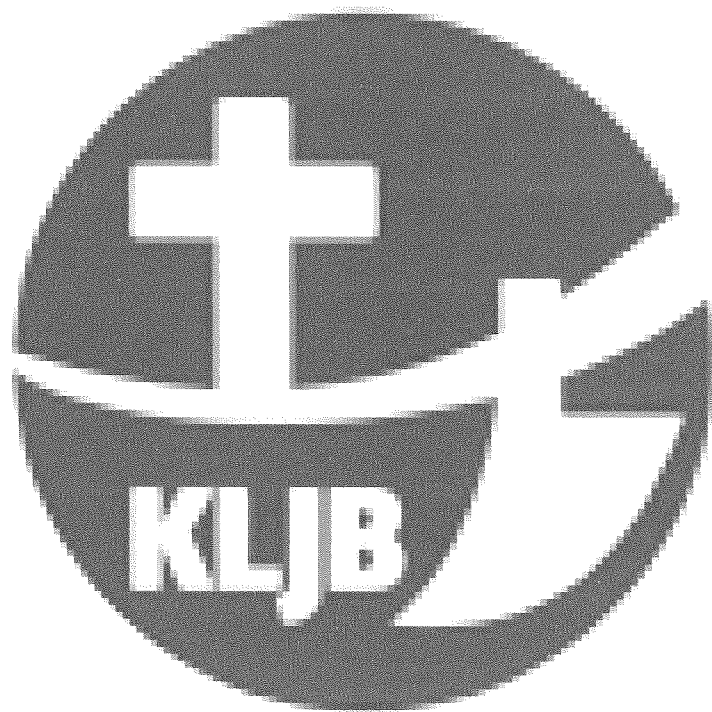


Satzung



**der Katholischen
Landjugendbewegung Weil e. V.**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 : Name, Sitz und Aufbau

§ 1: Namen und Sitz

§ 2: Mitgliedschaften in anderen Organisationen

§ 3: Struktur der Ortsgruppe

Abschnitt 2: Wesen, Ziel und Zweck

§ 4: Leitsätze

§ 5: Wesen und Ziel

§ 6: Zeichen der KLJB

§ 7: Zweck der Ortsgruppe

§ 8: Selbstlosigkeit

Abschnitt 3: Mitgliedschaft

§ 9: Eintritt der Mitglieder

§ 10: Mitgliedsbeitrag

§ 11: Erlöschen der Mitgliedschaft

Abschnitt 4: Organe

§ 12: Organe

§ 13: Vollversammlung

§ 14: Vorstand

§ 15: Beschränkung der Vertretungsmacht und Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder

§ 16: Satzungsänderungen

§ 17: Geschäftsordnung

§ 18: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 19: Vorbereitung der Wahlen

§ 20: Durchführung der Wahlen

Abschnitt 1: Name, Sitz und Aufbau

§ 1: Namen und Sitz

1. Die Ortsgruppe trägt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Weil „ (KLJB Weil e.V.)
2. Sie hat den Sitz in 86947 Weil
3. Die Ortsgruppe wird in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist ein eingetragener Verein. Für den Verein gelten die Vorschriften eines eingetragenen Vereins.
4. Die Ortsgruppe führt nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts den Namenszusatz „eingetragener Verein „ in der abgekürzten Form „e. V.“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Mitgliedschaften in anderen Organisationen

1. Die KLJB Weil e. V. ist Mitglied der KLJB Diözesanverband Augsburg, der KLJB Landesverband Bayern und die KLJB Bundesverband Deutschland. Die Satzungen dieser Organisationen werden als verbindlich anerkannt.
2. Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg.

§ 3: Struktur der Ortsgruppe

Die Ortsgruppe hat eigene Organe (eigener Vorstand). Sie hat eine eigene Kassenführung; für Einnahmen und Ausgaben ist sie selbst verantwortlich. Für sämtliche Veranstaltungen und Aktionen, die die Ortsgruppe durchführt, ist ausschließlich die Ortsgruppe und nicht der Diözesanverband verantwortlich.

Abschnitt 2: Wesen, Ziel und Zweck

§ 4: Leitsätze

1. In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu Ihren Mitmenschen und Gott zu finden
2. Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
3. Die KLJB versteht sich als kirchlicher Jungenverband des ländlichen Raumes. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
4. Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes – insbesondere des ländlichen Raumes – und der Gesellschaft. Besondere Anliegen sind die internationale Solidarität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Bewahrung der Schöpfung

§ 5: Wesen und Ziel

1. Die KLJB Weil e. V. wendet sich vorwiegend an katholische junge Menschen des ländlichen Lebensraumes.
2. Sie gibt sich den Auftrag,
 - a. Den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen,
 - b. Sie zu befähigen, die gesamte Situation des ländlichen Raumes im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
 - c. Sie zu befähigen, daraus für das persönliche Verhalten Konsequenzen zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln.
 - d. Ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen,
 - e. Sie zu bestärken, damit Sie Dorf- und Pfarrgemeinde für sich als Lebensraum bewahren und mitgestalten,
 - f. Im Rahmen der Struktur und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Üben und Erleben von Demokratie.
3. In Ihrer Aufgabenstellung weiß sie sich auch anderen Organisationen und Einrichtungen der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Katholische Landvolkbewegung und Katholische Landvolkshochschulen) verbunden.

§ 6: Zeichen der KLJB

1. Patron der KLJB Weil e. V. ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe.
2. Zeichen der KLJB Weil e. V. sind Kreuz und Pflug.

§ 7: Zweck der Ortsgruppe

1. Die KLJB Weil e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Förderung kirchlicher Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum
 - b. Durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,
 - c. Die traditionelle Brauchtumpflege,
 - d. Die Jugenderholung,
 - e. Die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung
 - f. Die Unterstützung der Internationalen Arbeit.

§ 8: Selbstlosigkeit

1. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder der Ortsgruppe dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 3: Mitgliedschaft

§ 9: Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied in der KLJB Weil e. V. können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzung der KLJB Weil e. V. als verbindlich anerkennen.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in der Verein
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 10: Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dieser wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben
3. Die KLJB Weil e. V. kann einen jährlichen Beitrag festsetzen; dieser ist vom Mitglied an die Ortsgruppe abzuführen.
4. Der von der Diözesanversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist von der Ortsgruppe jährlich bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres an die Diözesanstelle weiterzuleiten.

§ 11: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe endet
 - a. Durch Tod des Mitglieds,
 - b. Durch freiwilligen Austritt,
 - c. Durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. Durch Ausschluss,
 - e. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Zwecke und Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen das Mitglied ausschließenden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Abschnitt 4: Organe

§ 12: Organe

Organe des KLB Weil e. V. sind

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand

Das Wahlverfahren regeln die §§ 19 und 20 der Satzung.

§ 13: Vollversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder der KLB Weil e. V. an.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich sowie nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zwanzigste Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Beschlussfähigkeit
 - a. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
 - b. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
 - c. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Unterpunkt 5.b nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
 - d. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

6. Beschlussfassung:
 - a. Es wird schriftlich und geheim abgestimmt. Bei Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist per Handzeichen abzustimmen.
 - b. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - c. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.
 - d. Schriftliche Vollmachten sind zugelassen.

7. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse:
 - a. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
 - b. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
 - c. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14: Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Personen die nicht Mitglied in der Ortsgruppe sind, können nicht zum Vorstand gewählt werden.
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss volljährig sein. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Vorstandsamtes zwingend sein.
Der Vorstand soll möglichst auf allen Ebenen paritätisch (Mann – Frau in gleicher Anzahl) besetzt werden. Seine Mitglieder arbeiten gleichberechtigt in einem Team
2. Die KLJB Weil e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung der KLJB Weil e. V., die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterschreiben.
8. Der Vorstand übernimmt eine Vertretungsaufgabe im Landkreis Landsberg.

§ 15: Beschränkung der Vertretungsmacht und Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder

1. Die persönliche Haftung der Ortsgruppenmitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Vereinsmitglieder auch persönlich zu verpflichten.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie außerdem Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.000,00 € (m.W. zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16: Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses nicht mitgezählt.
2. Die Satzung der KLJB Weil e. V. darf im Wesentlichen der Satzung der KLJB in der Diözese Augsburg nicht widersprechen.
3. Jegliche Satzungsbeschlüsse bzw. -änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit, der schriftlichen Zustimmung der KLJB in der Diözese Augsburg, vertreten durch den Vorstand.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (Abschnitt 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17: Geschäftsordnung

1. Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Geschäftsordnung der KLJB in der Diözese Augsburg gilt auch für die KLJB Weil e. V. soweit diese keine eigene Geschäftsordnung beschließt.
3. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.
4. Bezüglich der Zustimmung bei Geschäftsordnungserlass bzw. Änderung gilt § 16 dieser Satzung analog.

§ 18: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
Das Beschlussprotokoll muss umgehend an die Diözesanstelle der KLJB in der Diözese Augsburg gesendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der KLJB Weil e. V. fällt Ihr Vermögen an die nächsthöhere als gemeinnützig anerkannte Ebene innerhalb der KLJB in der Diözese Augsburg (KLJB-Diözesanstelle Augsburg e. V.), die das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19: Vorbereitung der Wahlen

1. Die zu besetzenden Ämter werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Vorstand ausgeschrieben.
2. Jedes Mitglied der KLJB Weil e. V. kann bis zum Tag der Vollversammlung Wahlvorschläge beim Vorstand einreichen.
3. Wählbar ist jedes Mitglied der KLJB Weil e. V., das das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 20: Durchführung der Wahlen

1. Die Vollversammlung (VV) bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Wahlausschuss (WA). Zum frühestmöglichen Zeitpunkt eröffnet dieser die jeweiligen Wahlvorschlagslisten. Die bereits vorgeschlagenen Personen sind darin automatisch aufgenommen.
2. Zu Beginn der Wahlen stellt der WA die Beschlussfähigkeit der VV fest und erklärt den Wahlablauf und den Wahlmodus.
3. Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen und schließt die Vorschlagsliste des jeweiligen Wahlgangs.
4. Die Kandidaten/innen stellen sich vor und können anschließend von der VV befragt werden. Über die Beantwortung einer Frage entscheidet der/die Kandidat/in, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss. Die Kandidaten/innenvorstellung und Personalbefragung findet in Anwesenheit der anderen Kandidaten /innen statt.
5. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder der VV und der Mitglieder des WA statt. Sie erfolgt in Abwesenheit aller Kandidaten/innen. Beabsichtigen Mitglieder des WA, sich an der Personaldebatte zu beteiligen, so ruht ihr Amt während deren Dauer. Während der Personaldebatte sind folgende Geschäftsordnungsanträge möglich:
 - a. Antrag auf Unterbrechung zur kurzzeitigen Besinnung. Dieser Antrag kann pro Kandidat/in nur einmal gestellt werden.

- b. Antrag auf Ende der Personaldebatte. Zur Annahme des Antrags ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Der WA eröffnet die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Sie können per Handzeichen stattfinden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Bei den Wahlen zum Vorstand ist die Abstimmung per Akklamation nicht zulässig.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der VV gewählt. Erhält im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Das heißt, in diesem Wahlgang gibt es genau einen Kandidat/in mehr als die Anzahl der zu vergebenden Ämter. Die Kandidaten/innen, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, nehmen an der Stichwahl teil.
 8. Es dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
 9. Inoffizielle, leer abgegebene oder unleserliche, mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Im Zweifelsfall entscheidet der WA.
 10. Der WA stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
 11. Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die VV über das weitere Verfahren.
 12. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.
 13. Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll der VV beigeheftet wird.

Diese Satzung wurde am 13.01.2012 in Weil von der Mitgliederversammlung der KLJB Weil e. V. beschlossen.

Unterschriften:

D. Bauer
kljb
Stütz
Jakob
v. Weimer
L. Egen
Stütz
Stütz